

Kundeninformation und Allgemeine Versicherungsbedingungen Geräteschutz & Garantieverlängerung

Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Versicherungsbestätigung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

- Versicherungsträger ist die AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend AGA genannt, mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen.
- Versicherungsnehmerin ist die PCP.CH AG, mit Sitz an der Ernst-Müller-Strasse 8, 8207 Schaffhausen.
- Beginn und Ablauf des Versicherungsschutzes, die versicherten Risiken, der Umfang des Versicherungsschutzes und die Ausschlüsse, sowie die Prämien gehen aus der Versicherungsbestätigung sowie den dazugehörigen AVB hervor.
- Über die Pflichten der versicherten bzw. anspruchsberechtigten Personen informieren die AVB. Es gelten zudem die geltenden Gesetzesbestimmungen.
- Datenbearbeitung durch die AGA: Die Bearbeitung von Personendaten bildet eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit. Bei der Bearbeitung von Personendaten beachtet die AGA das Schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt die AGA im Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.
Die durch die AGA bearbeiteten Personendaten beinhalten die für Vertragsabschluss sowie Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben des/der Versicherungsnehmers/in bzw. der versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet die AGA Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.
Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der AGA teilweise durch rechtlich selbständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist die AGA auf die konzerninterne wie auch konzernexterne Weitergabe von Daten angewiesen. Die AGA bewahrt Daten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf.
Personen, deren Personendaten von der AGA bearbeitet werden, haben nach Massgabe des DSG das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche Daten die AGA von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Die AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend AGA genannt, haftet für die gemäss Kollektivversicherungsvertrag mit PCP.CH AG vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes.

1 Versicherter Gegenstand

1.1 Garantieverlängerung

1.1.1 Versichert ist ausschliesslich das auf der von PCP.CH AG ausgegebenen Versicherungsbestätigung *Garantieverlängerung* (Kaufquittung/Rechnung), unter Angabe der Serien-Nummer bzw. IMEI-Nummer, aufgeführte und bei der AGA registrierte Gerät (Computer, Tablet, Digital Foto & Video, Home electronic, Navigation, MP3/4, Spielekonsole, Beamer, GSM, Smartwatch, White good) welches bei einer Verkaufsstelle (inkl. Online-Shop) von PCP.CH AG gekauft wurde.

1.2 Geräteschutz

1.2.1 Versichert ist ausschliesslich das auf der von PCP.CH AG ausgegebenen Versicherungsbestätigung *Geräteschutz* (Kaufquittung/Rechnung), unter Angabe der Serien-Nummer bzw. IMEI-Nummer, aufgeführte und bei der AGA registrierte Gerät (Computer, Tablet, Digital Foto & Video, Home electronic, Navigation, MP3/4, Spielekonsole, Beamer, GSM, Smartwatch, White good) welches bei einer Verkaufsstelle (inkl. Online-Shop) von PCP.CH AG gekauft wurde.

1.2.2 Versichert ist das anhand der geräteigenen IMEI-Nummer bei der AGA registrierte Mobiltelefon (ausgenommen Satellitentelefone), welches bei einer Verkaufsstelle (inkl. Online-Shop) von PCP.CH AG gekauft wurde bzw. ein von PCP.CH AG im Rahmen eines SWAP-Austausches ausgehändigtes Ersatz-Mobiltelefon, sofern die geräteigene IMEI-Nummer des Ersatz-Mobiltelefons dem Versicherer gemeldet oder von PCP.CH AG auf der Versicherungsbestätigung (Kaufquittung/Rechnung) ergänzt wurde (Stempel und Unterschrift).

2 Anspruchsberechtigte Person

2.1 Anspruchsberechtigt ist diejenige Person, welche im Schadenfall im Besitz der entsprechenden PCP.CH AG Versicherungsbestätigung sowie des entsprechenden PCP.CH AG Kaufbeleges (Kassenbon, Rechnung mit entsprechender Serien-Nummer bzw. IMEI-Nummer) für den betreffenden versicherten Gegenstand ist.

2.2 Bei versicherten Mobiltelefonen, eReader, Tablets ist diejenige Person anspruchsberechtigt, welche im Schadenfall im Besitz der entsprechenden PCP.CH AG Versicherungsbestätigung, sowie des entsprechenden PCP.CH AG Kaufbeleges (Kassenbon, Rechnung mit entsprechender Serien-Nummer bzw. IMEI-Nummer) für den betreffenden versicherten Gegenstand ist und auf deren Namen der Vertrag mit dem Provider lautet oder die Person, der den versicherten Gegenstand vom Provider-Vertrags-Inhaber rechtmässig, freiwillig und kostenlos zur Nutzung überlassen wurde (rechtmässiger Benutzer).

3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

4 Beginn, Dauer und Umfang des Versicherungsschutzes

4.1 Garantieverlängerung

4.1.1 Der Versicherungsschutz der Komponente Garantieverlängerung beginnt zum Zeitpunkt des Ablaufs der vom Hersteller gewährten (mindestens zweijährigen) Garantie und gilt für die Dauer von 1 bzw. 2 Jahren (365 bzw. 730 Tage), gemäss Versicherungsbestätigung. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit Ablauf der auf der Versicherungsbestätigung *Garantieverlängerung* vermerkten Versicherungsdauer der Versicherungsvariante *Garantieverlängerung*.

4.2 Geräteschutz

4.2.1 Der Versicherungsschutz der Komponente Geräteschutz beginnt ab Datum des Beitritts zur vorliegenden Kollektivversicherung und gilt für die auf der Versicherungsbestätigung vermerkten Versicherungsdauer insgesamt 1 oder 2 Jahr(e). Als Datum des Beitritts gilt das auf der Kaufquittung/Rechnung aufgeführte Auslieferdatum des versicherten Gegenstandes. Der Beitritt zur vorliegenden Kollektivversicherung kann ausdrücklich nur zum Zeitpunkt des Kaufs des betreffenden zu versichernden Gegenstandes erfolgen.

4.3 Die Versicherung ist ausdrücklich auf den bei der AGA registrierten versicherten Gegenstand begrenzt, welches bei Versicherungsbeitrag erworben wurde und ist nicht auf andere Geräte übertragbar.

How can we help?

Allianz Global Assistance
Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen, Tel. +41 44 283 32 22, Fax +41 44 283 33 83
info@allianz-assistance.ch, www.allianz-assistance.ch

5 Versicherte Ereignisse und Leistungen

5.1 Garantieverlängerung

5.1.1 Versicherungsschutz besteht für Mängel, die auf einen Fabrikations- und/oder Materialfehler einzelner Bauteile oder des gesamten versicherten Gegenstandes zurückzuführen sind.

5.2 Geräteschutz

5.2.1 Wird der versicherte Gegenstand aufgrund eines plötzlich auftretenden, unvorhersehbaren bzw. ungewöhnlichen und von aussen einwirkenden Ereignisses ganz oder nur zum Teil beschädigt, übernimmt AGA pro Schadenfall, unter Berücksichtigung der vom Anschaffungswert (Kaufpreis inkl. aller Steuern) respektive des „ohne Abo“-Preises (Mobiltelefone, eReader, Tablets mit Provider-Vertragsbindung) des versicherten Gegenstandes abhängigen und auf der Versicherungsbestätigung aufgeführten Versicherungssumme (Mobiltelefone maximal CHF 1'200.-, andere versicherbare Geräte maximal CHF 10'000), vorbehaltlich der anzuwendenden Abschreibungssätze für bestimmte Geräte gemäss Ziffer 5.2.2, die Reparaturkosten des beschädigten versicherten Gegenstandes.

5.2.2 Die Versicherungsleistung ist für Mobiltelefone in jedem Fall begrenzt auf den Wert des versicherten Gerätes nach Abschreibung gemäss nachfolgender Tabelle:

Alter des Geräts in Monaten	Maximale Entschädigung vom Kaufpreis
0 – 6	100%
7 – 12	80%

5.2.3 Ist die Reparatur des beschädigten versicherten Gegenstandes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich, bzw. im Fall eines Totalschadens, organisiert und bezahlt die AGA ein neues, gleichwertiges Ersatzgerät. Als gleichwertig gilt ein Gerät des gleichen Typs/Modells solange vorhanden, alternativ ein Gerät jeden anderen Typs/Modells im Wert von maximal dem Anschaffungspreis bzw. „ohne Abo“-Preis des beschädigten versicherten Gegenstandes.

5.2.4 Die AGA ist frei, ein Modell nach ihrer Wahl anzubieten. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Für einen allfälligen Minderwert nach der Instandstellung haftet die AGA nicht.

5.2.5 Pro Schadenfall hat die anspruchsberechtigte Person einen Selbstbehalt von CHF 50.- zu tragen.

5.3 Gesprächsmisbrauchsschutz (nur für GSM)

Zusatzdeckung für Mobiltelefone, eReader, Tablets: Missbräuchliche Nutzung infolge Diebstahl

Wird das versicherte Mobiltelefon, eReader, Tablet gestohlen und entstehen der anspruchsberechtigten Person durch missbräuchliche Nutzung von Mobilfunkkommunikationsdiensten (Gesprächsübermittlung, SMS, MMS, Datentransfer und Datenübertragung, Auf- und Herunterladen von Daten, etc.), in der Zeit zwischen Diebstahl und der Meldung an den Provider (Sperrung), Anschluss- und Verbindungskosten, entschädigt AGA diesen bis zu einem Maximalbetrag von CHF 3'000.-. Die Leistungspflicht der AGA entfällt, wenn der Diebstahl des Mobiltelefons, eReaders, Tablets nicht innert 72 Stunden dem Provider gemeldet und die Sperrung der betreffenden SIM-Karte veranlasst wird sowie der Diebstahl bei der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt wird.

6 Nicht versicherte Ereignisse und/oder Schäden

6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden, die unter die Garantie oder Haftung des Herstellers oder Verkäufers fallen.
- Schäden, die durch Nichtbeachten der Bedienungsanleitung des Herstellers herbeigeführt werden.
- Schäden, die durch Programmierung, Einstellung, Wartung, Überholung, Veränderung ursprünglichen Eigenschaften oder Reinigung des Gerätes entstehen.
- Schäden, die auf einen technischen Eingriff, übermässige Beanspruchung, unsachgemässe Handhabung oder sonstige zweckentfremdete Verwendung zurückzuführen sind.
- Schäden, die auf ein sonstiges grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anspruchsberechtigten zurückzuführen sind
- Schäden, die nicht die Funktion des Gerätes beeinträchtigen (Kratzer, Dellen, Beulen, Lackierungen, dekorative Ausstattungen usw.).
- Schäden, die durch Feuer, Blitzschlag, Explosion oder Elementarereignisse (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdsturz) entstehen.
- Schäden aufgrund höherer Gewalt, Kernenergie, Kriegereignissen jeder Art, Bürgerkriegen oder inneren Unruhen.
- Schäden durch Liegenlassen, Vergessen, Verlieren oder sonstiges Abhandenkommen.
- Schäden, die durch Nutzungsausfall des schadhaften Gerätes entstehen, Datenverlust, Wertminderungsschäden sowie Folgeschäden jeglicher Art (vorbehalten Ziffer 5.2).
- Gegenstände und Verbrauchsmaterialien, die regelmässig ersetzt werden müssen; dazu gehören z. B. Batterien und Lichtbirnen, etc.
- Schäden an nicht im Lieferumfang enthaltenen, zusätzlich erworbenem Zubehör und Akkus zur Nutzung mit dem versicherten Gerät
- Kosten für Software einschliesslich Betriebssystem, Datenverluste, externe Datenträger, nachträgliche Einbauten, Um- bzw. Aufrüstungen, sonstige Eingabegeräte aller Art, Tonerkartuschen, Tintenpatronen, Joysticks und andere externe Controller, sofern diese nicht im originalen Lieferumfang enthalten sind
- Softwareschäden und Schäden, die durch Software oder Software-Viren verursacht werden (ausgenommen Kosten für Software-Updates im Rahmen von gemäss Ziffer 5.1.1 gedeckter Reparaturleistungen (Wiederinstandsetzung)
- natürliche Abnutzung bzw. Verschleiss
- Schäden aufgrund von künstlich erzeugten oder natürlich vorkommenden Druck- bzw. Schallwellen.
- Ereignisse, welche bei Versicherungsbeginn bereits eingetreten waren
- Defekter Akku oder defekte Batterie
- Missbräuchliche Nutzung des Mobiltelefons, eReaders, Tablets infolge Diebstahls bei Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht der anspruchsberechtigten Person.
- Reparaturen, die ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein durchgeführt werden.
- Schäden, die vom Kunden selbst, oder eigenmächtig durch von ihm beauftragte Dritte behoben werden.
- Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen.
- Kosten wenn kein Defekt am Gerät festgestellt werden kann.

6.2 Bei Ablehnung einer Leistungserbringung durch den Versicherer gehen allfällige Kosten für die von der anspruchsberechtigten Person gewünschte Rücksendung bereits zur Reparatur eingesandter beschädigter versicherter Gegenstände zu Lasten dieser.

7 Pflichten der anspruchsberechtigten Person

7.1 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.

7.2 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

7.3 Kann die anspruchsberechtigte Person Leistungen, welche die AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die AGA abtreten.

7.4 Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann die AGA ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.

7.5 Das versicherte Ereignis ist der AGA bzw. der von AGA zur Annahme der Schadenmeldung beauftragten PCP.CH AG Verkaufsstelle unverzüglich zu melden.

– Lässt die anspruchsberechtigte Person die Reparatur auf eigene Kosten bei einer PCP.CH AG Geschäftsstelle durchführen, müssen sämtliche Rechnungen und Belege der AGA zur Deckungsprüfung eingereicht werden.

– Lässt die anspruchsberechtigte Person vor der Reparatur in einer PCP.CH AG Geschäftsstelle einen Kostenvoranschlag erstellen, ist dieser der AGA zur Deckungsprüfung einzureichen. Die AGA erteilt nach positiver Prüfung des Schadenfalles aufgrund der Dokumente eine Kostengutsprache für die Reparatur.

7.6 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles der AGA zur Verfügung zu halten und auf ihr Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.

7.7 Bei einem Totalschaden geht das beschädigte versicherte Gerät nach erbrachter Leistung ins Eigentum der AGA über.

7.8 Die Forderung ist zu begründen und zu belegen. Die folgenden Dokumente müssen der AGA an der in Ziffer 12 genannten Kontaktadresse bzw. der von AGA zur Annahme der Schadenmeldung beauftragten PCP.CH AG Verkaufsstelle oder Service Center eingereicht werden:

- Versicherungsnachweis (Versicherungsbestätigung) respektive Kaufbeleg/Rechnung mit Kaufpreis oder „ohne Abo“-Preis
- Reparaturkostenvoranschlag;
- Polizeirapport bei Diebstahl;
- Verbindungsnachweis (Detaillierte Providerrechnung) des aktuellen sowie der letzten drei vorangegangenen Monate bei Diebstahl. Allfällige Kosten für das Anfordern der Verbindungsnachweise gehen zu Lasten der anspruchsberechtigten Person

8 Folgen von Verletzung der Auskunfts- und Verhaltenspflichten

Wenn die anspruchsberechtigte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt und dadurch die Ursache, der Eintritt, das Ausmass oder die Feststellung des Schadens beeinflusst werden, kann die AGA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Von einer Leistungsminde- rung wird abgesehen, sofern die anspruchsberechtigte Person beweisen kann, dass ihr Verhalten weder den Schaden noch dessen Ermittlung nachteilig beein- flusst hat.

9 Komplementärklausel

9.1 Hat eine anspruchsberechtigte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der AGA-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.

9.2 Hat die AGA trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die anspruchsberechtigte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die AGA ab.

10 Verjährung

Die Forderungen verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

11 Gerichtsstand

Klagen gegen die AGA können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

12 Kontaktadresse

Allianz Global Assistance (Schweiz), Hertistrasse 2, Postfach, 8304 Wallisellen
info@allianz-assistance.ch